



Statuten

Sportschützen Vielbringen

Gegründet 17. November 1962

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die am 17. November 1962 gegründeten Kleinkaliber Sportschützen Vielbringen - Rufenacht, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Vielbringen und bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Kleinkaliberschüssen, die Pflege der Kameradschaft und der vaterländischen Gesinnung.

Die Gesellschaft gehört dem Mittelländischen Sportschützenverband an und ist eine Sektion des BKSJ und dem SSSV. Damit gehört sie auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

Art. 2

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. B Mitglieder
3. Passivmitglieder (Gönner)
4. Ehrenmitglieder

Art. 3

Als Aktivmitglieder gelten solche, die als Sektions- und Einzelschützen an den Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 4

Als **B Mitglieder** gelten Schützen, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen wollen, aber können. Sie zahlen jährlich, jeweilen von der Hauptversammlung zu bestimmende Beiträge und haben Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. (Sie sind Stimmberechtigt).

Als **Passivmitglieder** gelten Schützen, die sich nicht an Wettkämpfen beteiligen wollen, aber können. Sie zahlen jährlich, jeweilen von der Hauptversammlung zu bestimmende Beiträge und haben Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie besitzen beratende Stimme.

Art. 5

Zu Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein, besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Jahresbeiträge entbunden.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

In den Verein kann jede(r) unbescholtene Frau oder Mann, die oder der das 16. Altersjahr erreicht hat, auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und stellt der Hauptversammlung den entsprechenden Antrag.

Art. 7

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann mit dem vollendeten 18. Altersjahr in den Vorstand gewählt werden.

Art. 8

Ein Aktivmitglied kann einer weiteren Kleinkalibersektion als Aktiv- oder Passivmitglied angehören. Es darf aber den gleichen Wettkampf nur einmal bestreiten. Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied ist jederzeit möglich. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied nur auf Jahresende.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung
2. Streichung durch den Vorstand
3. Ausschluss durch die Hauptversammlung
4. Krankheit oder Tod

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich einzureichen, ansonst die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert. Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 11

Streichungen erfolgen bei Mitglieder, die nach mehrmaligen Aufforderungen ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Art. 12

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seine statutarischen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber gröblich oder böswillig verletzt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird, kann durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und an der nächsten Hauptversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden. Der Ausschluss hat auf der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stehen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen und auf jegliche Auszahlung der Gesellschaft.

III. Organisation

Art. 13

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

1. Die Hauptversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Revisoren
4. Die Delegierten

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt, oder sobald es die Jahresgeschäfte erlauben.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftliches Begehren eines fünfzehnten der Mitglieder

Art. 16

Der Hauptversammlung liegt ob:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Mutationen
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Jahresbeitrag und Munitionspreis
8. Tätigkeitsprogramm
9. Wahlen: a) Präsident
b) Vorstand
c) Revisoren
10. Ernennung der Ehrenmitglieder
11. Statutenrevisionen
12. Verschiedenes

Jede Versammlung ist beschlussfähig, sofern deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens eine Woche vorher, unter Nennung der Traktanden, bekanntgegeben wurde.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 maximal 7 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können auch Doppelfunktionen ausgeübt werden.

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen und trifft alle im Interesse des Vereins nötig erscheinenden Anordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zufallen. Auf jeder ordentlichen Hauptversammlung erstattet er schriftlichen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit und er hat die Verantwortung über die Wirtschaft.
- c) Der Sekretär führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt im Auftrag die Korrespondenz.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt alljährlich auf die ordentliche Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die Mitgliederkontrolle.
- e) Der Schützenmeister ist besorgt für den ordentlichen Schiessbetrieb im Schützenhaus. Er verwaltet sämtliches Material für den Schiessbetrieb.
- f) Der Vereinstrainer ist verantwortlich für die schiesstechnische Weiterbildung der Schützen. Er ist verantwortlich für den Nachwuchs.
- g) Beisitzer

Art. 18

Revisoren

Die zwei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes im allgemeinen und im besonderen Rechnungen, Bücher zu prüfen und über den Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 19

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Die Tätigkeit als Revisor entbindet nicht von der Verpflichtung, später noch das Amt eines Vorstandmitgliedes zu übernehmen.

Art. 20

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 22

Dem Vorstand liegt ob:

1. Vertretung der Gesellschaft gegen aussen
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
4. Festsetzung der Traktanden und Anträge für die Hauptversammlung
5. Prüfung der Jahresrechnung
6. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
7. Wahl der Delegierten
8. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe der Gesellschaft
9. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 300.--

Art. 23

gestrichen

V. Schiesswesen

Art. 24

Der Schiessbetrieb des Vereins findet nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramm statt. Die Veteranen und Junioren erhalten die nach der Vorschrift des SSSV geltenden Vergünstigungen.

Den Weisungen des Schützenmeisters ist strikte Folge zu leisten - Verstösse gegen die Disziplin können die Wegweisung aus dem Schiessstand zur Folge haben.

VI. Finanzielles

Art. 25

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a) In administrativen Angelegenheiten der Präsident oder sein Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Sekretär
- b) In finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder sein Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Kassier.

Art. 27

Jede Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde WORB zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Neubildung eines Vereins, mit gleichem Zweck und Ziel, kann es bei dieser Behörde zurückverlangt werden.

Art. 29

Wo diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des SSSV und des BKS.V.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Statuten sind zu vervielfältigen; jedem Mitglied wird ein Exemplar ausgehändigt. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft deren Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.

Art. 31

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 1981.

Vielbringen, den 16. März 2001

Der Präsident: M. Heimann

Der Sekretär: R. Wittwer